

# Satzung des Kieler Förde Baskets e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kieler Förde Baskets e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr.: VR 6788 KI eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

## § 2 Vereinszweck und Ziele

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, mit Schwerpunkt des Basketballsports.

Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Breiten-, Leistungs-, Präventions- und Rehabilitationssport.
- Durchführung von regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielübungen.
- Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen.
- Aus-, Weiterbildung und Einsatz von Übungsleiter/innen, Schiedsrichter/innen, ehrenamtlichen.
- nebenberuflichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen.
- Planung, Bau und Unterhalt sowie Anmietung von Sportstätten.
- Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.
- Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vermögen und Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (4) Vereinsämter können entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.  
Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG zu beauftragen. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
- (5) Beauftragte und Angestellte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto,

Telefon etc. Diese Aufwendungen werden ausschließlich nach tatsächlichem, nachgewiesenem Aufwand erstattet.

## § 4 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV).
- (2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 5 Gliederung / Abteilungen

(1) Für jede im Verein betriebene Sportart oder weitere Aktivitäten kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstands eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen benennen eine/-n Abteilungsleiter/-in sowie bei Bedarf eine/-n Jugendvertreter/-in. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgelegt werden, die von dem Vorstand genehmigt werden muss.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die als aktive Sportler selbst Sport treiben oder als passive Förderer die Zwecke des Vereins und dessen Aufgaben fördern wollen.
- (2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten Vereinsaufgaben, vor allem im sportlichen und organisatorischen Bereich (insbesondere volljährige Mitglieder) zu übernehmen. Der Vorstand benennt dafür Organisationsleiter (z.B. Schiedsrichterwart). Die Teilnahme an Punktspielen setzt voraus, dass das Mitglied seinen finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich (Aufnahmeantrag) zu beantragen und an die Erteilung einer Einzugsverpflichtung geknüpft. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung eines Sorgeberechtigten erforderlich. Diese haften bis zum Erlangen der Volljährigkeit des Kindes für die Beitragsverpflichtung selbstschuldnerisch.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und stimmt der Speicherung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach §8 dieser Satzung zu. Die geltende Datenschutzverordnung ist dem Aufnahmeantrag beigelegt.
- (5) Über eine Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand §12. Eine Ablehnung ist möglich, wenn dies im Interesse der Wahrung des Vereinsfriedens oder der Leistungsfähigkeit des Vereins liegt oder, wenn in der Person des Antragstellers Gründe vorliegen, die eine Gefährdung der Zweckerreichung möglich erscheinen lassen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt oder
  - b) Tod des Mitglieds oder
  - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.  
Eine Erklärung per E-Mail ist zulässig, soweit das Mitglied eine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt hat.  
Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines laufenden Quartals möglich. Bei Versäumnis der Frist gilt der Austritt für das folgende Quartal.  
Der Austritt wird schriftlich durch den Vereinsvorstand oder Geschäftsstelle (seinen Mitarbeitern) bestätigt.
- (3) Beim Tode eines Mitglieds erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Ein Mitglied, dass in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Als ein erheblicher Verstoß gilt insbesondere die Nichtzahlung des nach der Beitragsordnung fälligen Beitrags trotz zweifacher Anmahnung. Im Übrigen kann ein Mitglied auch aus wichtigem Grund (z.B. bei Verstößen gegen die Vereinssatzung) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Für die Entscheidung hierüber ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand entscheidet nach Gewährung rechtlichen Gehörs gegenüber dem Ausgeschlossenen abschließend. Eine Anfechtung des Ausschlusses vor der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ohne aufschiebende Wirkung. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

## § 8 Beiträge

- (1) Mitglieder zahlen die in der Beitragsordnung festgelegten Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge vorrangig durch eine dem Verein zu erteilende Lastschrifttermächtigung, ansonsten im Voraus durch Dauerauftrag oder Banküberweisung. Die Lastschrifttermächtigung ist bei Vereinsaufnahme zu erteilen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Über vollständige oder befristete Beitragsbefreiungen- und Teilbefreiungen einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand nach begründetem Antrag.
- (4) Jeder Anschriftenwechsel, personelle Änderungen, die die Höhe der Zahlung der Beiträge beeinflussen, eine Änderung der Bankverbindung und Änderungen der Personenzahl bei ermäßigten Beiträgen sind dem Verein schriftlich mitzuteilen. Entstandene Beitragsrückstände aufgrund der vorgenannten Gründe werden nachgefordert.

## § 9 Versicherung und Haftung

- (1) Für Mitglieder hat der Verein über den Landessportverband eine Versicherung abgeschlossen. Mitglieder können bei entsprechenden Voraussetzungen die Leistungen dieses Versicherungsschutzes in Anspruch nehmen. Die Leistungsvoraussetzungen und der Versicherungsumfang sind den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu machen.
- (2) Ansonsten und darüber hinaus haftet der Verein nicht gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis, auch nicht bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an vom Verein genutzten Sportanlagen und Geräten oder bei Veranstaltungen wird kein Ersatz geleistet. Verursacht ein Mitglied Schäden am Vereinseigentum oder am Eigentum von Mitgliedern oder an vom Verein genutzten Sportanlagen, haftet es dafür.
- (3) Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die Richtlinien für die Vereinsführung festgelegt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, durch Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung auf der Webseite des Vereins und durch Benachrichtigung der Vereinsmitglieder via E-Mail.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies durch Antrag auf der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer entschieden wird.
- (4) Stimmrecht hat jedes Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beschlussfassung über die Tagesordnung

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - Satzungsänderungen
  - Ehrungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Auflösung des Vereins.
- (8) Von der Mitgliederversammlung werden die Vorstände jeweils auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder zur Kassenprüfung. Gewählt werden können alle ordentlichen, volljährigen Mitglieder mit Ausnahme hauptamtlicher Mitarbeiter/-innen des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Jedes Mitglied kann Anträge an die Versammlung stellen. Anträge zur Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung können nur schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (12) Anträge auf Änderung der Satzung sind nur zulässig, soweit diese bereits in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind; sie sind nicht im Wege von Dringlichkeitsanträgen zulässig. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und durch die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers unterzeichnet werden. Die Niederschrift wird innerhalb von 4 Wochen zur Einsicht auf der Homepage bereitgestellt.

## § 12 Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstands:

- Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) stellvert. Vorsitzende/r
- c) Sportvorstand
- d) Beisitzer/in 1
- e) Beisitzer/in 2

(2) Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden Vorstand und seinen Stellvertreter (im Sinne des § 26 BGB) vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Annahme der Wahl. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den

Verein auf Mitgliederversammlungen von Verbänden. Dieses Recht kann an andere Personen delegiert werden.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Er bereitet den Haushaltsplan vor. Satzungsänderungen, die das Vereinsregister verlangt, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonder- und Kursbeiträge sowie Aufnahmegebühren im Rahmen einer von ihm zu beschließenden Beitragsordnung fest. Der geschäftsführende Vorstand ist hierbei verpflichtet, die Beiträge so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist. Dabei kann für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, ein Zusatz- oder Sonderbeitrag erhoben werden, um den Fortbestand des Gesamtangebots zu sichern.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Aufgabenbeschreibung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Geschäftsführung festgelegt sind. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand kann zur Unterstützung Berater berufen.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Die Ladungsfrist für alle Sitzungen beträgt sieben Tage. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung erfolgt dieses durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Fax oder E-Mail) gefasst werden, soweit kein abstimmungsberechtigtes Mitglied ausgeschlossen wird. Alle gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 13 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das laufende Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Für das vergangene Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Kassenbericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Der Haushaltsplan und der Kassenbericht wird den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorgelegt.

## § 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung umfasst in jedem Jahr die Einnahmen und Ausgaben, die Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck haben die mit der Kassenprüfung Beauftragten Zugang zu allen Informationen, die sie für ihre Tätigkeit benötigen. Über vorgefundene wesentliche Mängel müssen sie unverzüglich den geschäfts-führenden Vorstand unterrichten. Die mit der Kassenprüfung Beauftragten erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Sportjugend Schleswig-Holstein im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (sjsh)“ (VR 1548 KI), die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 "Zweck" dieser Satzung aufgeführten Verwendung zu verwenden hat. Bei einer Auflösung des Vereins zwecks Fusion (bzw. Spielgemeinschaft) mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den dann neu gegründeten Verein nach Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit.

## § 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgaben-erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form auf der Gründerversammlung am 27.06.2018 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung der Satzung §11 (7) und §12 (1) laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.03.2019

Änderung der Satzung §11 (7) und §12 ( 1+2) und §13 (4) laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2022

Änderung der Satzung §11 (2), (8), (9) und (12) und §12 (1) und (2) laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.12.2023